

EU;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung:

1) Vorschlag der EK für eine Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss sektorenspezifischer bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, die auf Fragen des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts behandeln, KOM(2008)893;

2) Vorschlag der EK für eine Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in Teilbereichen des Familienrechts, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen sowie in Fragen der elterlichen Verantwortung und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen, KOM(2008)894;

Gemeinsame Länderstellungnahme

Gemeinsame Länderstellungnahme

Die beiden Vorschläge sehen ein Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss bilateraler Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EU und Drittländern auf Gebieten vor, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen (vgl. Punkt 3, Rechtliche Aspekte).

Dieses Verfahren soll einen doppelten Zweck erfüllen, nämlich die Festlegung ermöglichen, ob die Gemeinschaft ein hinreichendes Interesse hat am Abschluss eines bestehenden Abkommens und es soll eine Handhabe bieten, um dem Mitgliedstaat zu gestatten, das Abkommen selbst zu schließen, wenn ein Interesse der Gemeinschaft am Abschluss nicht besteht (Punkt 1, Gründe und Ziele des Vorschlages).

Im Hinblick darauf, dass das vorgeschlagene Verfahren in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Auch die Verhältnismäßigkeit bildet kein Problem. Die Vorschläge ermöglichen Ausnahmen aus der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft in einem nur

unbedingt erforderlichen Ausmaß. Auch der dazu aufzuwendende Verfahrens- und Verwaltungsaufwand ist nicht zu beanstanden.

Aus österreichischer Sicht werden durch die Vorschläge primär außenpolitische Fragen aufgeworfen (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG: „äußere Angelegenheiten insbesondere Abschluss von Staatsverträgen“.) Ferner beziehen sich beide Mitteilungen auf Inhalte, die in Gesetzgebung Bundessache sind (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG: „Zivilrechtswesen“). Der Abschluss eines solchen Staatsvertrages durch die Länder gemäß Art. 16 B-VG kommt daher nicht in Betracht.